

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 17/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
22. September 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom
25. Juni 1987 und des Sozialgerichts Würzburg vom 28. Januar 1986 aufgehoben.

Die Bescheide der Beklagten vom 27. April 1983 und 15. November 1983 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 1984 werden abgeändert. Es wird festgestellt,
daß die Klägerin Mitglied der Beklagten in der freiwilligen Krankenversicherung seit dem
7. Februar 1983 ist.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über den Beginn der Mitgliedschaft (Versicherungsberechtigung) der Klägerin in der freiwilligen Krankenversicherung nach § 176c der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes (KVEG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S 1578).

Mit Bescheid vom 10. März 1983 stellte das Versorgungsamt W. nach § 3 Abs 1 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) bei der Klägerin eine Schwerbehinderung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 vH ab Februar 1983 fest. Mit einem bei der Beklagten am 7. Februar 1983 eingegangenen Schreiben vom 26. Januar 1983 hatte zuvor der Pfleger der Klägerin gemäß § 310 Abs 1 Satz 3 RVO Antrag auf freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung nach § 176c RVO gestellt. Nach Kenntnisnahme des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes und Klärung der Vorversicherungszeit setzte die Beklagte mit Bescheid vom 27. April 1983 den Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft der Klägerin auf den 22. April 1983 (Eingang einer weiteren Anmeldung des Pflegers) fest. Auf den Widerspruch des Pflegers änderte die Beklagte den Beginn der Mitgliedschaft auf den 10. März 1983 (Bescheid vom 15. November 1983). Dem weiteren Widerspruch, mit dem die Mitgliedschaft ab 7. Februar 1983 begehrt wurde, half die Beklagte nicht ab (Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 1984). Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Würzburg vom 28. Januar 1986; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 25. Juni 1987). Nach Auffassung des LSG kann die Beitrittserklärung erst mit der gesetzlich als notwendig erachteten Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wirksam werden und die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse begründen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision trägt die Klägerin vor, die Befristung des Beitritts auf drei Monate nach Feststellung der Schwerbehinderung sei lediglich eine Ausschußfrist für die Antragstellung. Wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung mit der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft entstehe, dann sei sie ab Februar 1983 beitriffsberechtigt, denn das Versorgungsamt habe die Schwerbehinderteneigenschaft auf den Beginn dieses Monats festgestellt.

Die Klägerin und der Beigeladene beantragen,

das Urteil des LSG aufzuheben, die Bescheide der Beklagten vom 27. April 1983 und 15. November 1983 in der Gestalt des Widerspruchs-



bescheides vom 29. Oktober 1984 abzuändern und festzustellen, daß die Klägerin seit dem 7. Februar 1983 Mitglied der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Die Klägerin ist entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und der Beklagten bereits vom 7. Februar 1983 ab freiwilliges Mitglied der Beklagten nach § 176c RVO geworden. Daß ihre Schwerbehinderung erst durch Bescheid des Versorgungsamts W. vom 10. März 1983 förmlich festgestellt wurde, steht der Wirksamkeit der Beitrittserklärung vor diesem Zeitpunkt nicht entgegen.

Nach § 310 Abs 1 Satz 1 RVO beginnt die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Die Klägerin hat den Beitritt mit einem am 7. Februar 1983 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben und damit an diesem Tag erklärt. Am 7. Februar 1983 lagen bei der Klägerin nach dem - auch von der Beklagten nicht angezweifelte - Inhalt des Bescheides des Versorgungsamts W. die tatsächlichen Voraussetzungen der Schwerbehinderung vor, so daß sie schon damals, worauf allerdings auch nach der Neufassung des § 176c RVO nicht verzichtet werden kann, zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehörte. Die Schwerbehinderteneigenschaft bedarf darüber hinaus keines statusbegründenden Rechtsaktes. Der Feststellung der Schwerbehinderung durch Verwaltungsakt des Versorgungsamts nach § 3 Abs 1 SchwbG kommt demgemäß keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung zu. Das hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits in seiner Entscheidung vom 30. April 1979 (BSGE 48, 167 =SozR 2200 § 176c Nr 1) klargestellt. Daran hat die Neufassung des § 176c RVO ab 1. Januar 1982 nichts geändert.

Der Senat vermag dem Wortlaut der neugefaßten Vorschrift eine Absicht des Gesetzgebers, die Entstehung der aus der Schwerbehinderteneigenschaft abgeleiteten Versicherungs- und Beitrittsberechtigung auf den Tag der bescheidmäßigen Feststellung der Schwerbehinderung zu verschieben, nicht zu entnehmen. Mit der Neufassung des § 176c RVO wollte der Gesetzgeber Mißbräuche des bisher uneingeschränkten Beitrittsrechts verhindern, insbe-



sondere ausschließen, daß der Beitritt erst dann erklärt wurde, wenn größere Krankheitskosten (Krankenhausbehandlung) zu erwarten oder entstanden waren (BT-Drucks 9/845 S 12 re Sp unten). Dieser Absicht entspricht die an der zitierten Stelle ausdrücklich erwähnte Einführung einer Vorversicherungszeit sowie - dort zwar nicht eigens erwähnt, aber aus dem Zusammenhang offenkundig und (vgl Urteil des Senats vom 19. Februar 1987 - BSGE 61, 169 = SozR 2200 § 176c Nr 7) wohl im Ergebnis sogar wirksamer - die Normierung einer Dreimonats-Frist, innerhalb deren der Beitritt erfolgen muß. Fristen erfordern aber einen Anknüpfungspunkt für ihren Beginn. Daß der Gesetzgeber hierfür die bescheidmäßige Feststellung der Schwerbehinderung wählte, lag nahe. Hätte er etwa den Fristbeginn auf den Eintritt der Schwerbehinderung abgestellt, dann wären den Kassen umfangreiche Vorermittlungen aufgebürdet worden; andererseits wäre dann in vielen Fällen die Frist im Zeitpunkt des Beitritts längst abgelaufen, möglicherweise sogar, bevor der Betreffende von der Schwere seiner Behinderung überhaupt erfahren hatte (etwa bei verborgenen Krankheiten). Hat der Schwerbehinderte hingegen einen Anerkennungsbescheid in Händen, dann ist er sich im klaren über seine Schwerbehinderung. Wenn ihm das Gesetz jetzt nur noch eine Überlegungsfrist von drei Monaten einräumt, dann ist das sachgerecht; es verhindert, daß der Beitrittsberechtigte seinen Beitritt bis zu einem für ihn günstigen Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Kassenleistungen hinausschiebt und bis dahin zum Nachteil der Versicherungsgemeinschaft Beiträge spart.

Mit der beabsichtigten Verhinderung von Mißbräuchen läßt sich jedoch eine zeitliche Begrenzung des Beitrittsrechts auf die Zeit nach Feststellung der Schwerbehinderung nicht rechtfertigen. In einer Beitrittserklärung bereits vor der formellen Anerkennung der Schwerbehinderung kann - und konnte schon unter der Geltung des früheren Rechts - kein Mißbrauch im Sinne einer Risikoverschiebung zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft liegen; denn der Schwerbehinderte handelt mit einem so frühzeitigen Beitritt gerade im Sinne des mit der Einführung einer Erklärungsfrist verfolgten Zwecks, nämlich sich möglichst frühzeitig für den gesetzlich für ihn vorgesehenen Krankenversicherungsschutz zu entscheiden und sich nicht die Möglichkeit der Manipulation offenzuhalten.

Fehlt es sonach an einem gesetzgeberischen Motiv für eine Änderung der Rechtslage, wie sie nach § 176c RVO aF und dem oa Urteil des BSG vom 30. April 1979 hinsichtlich der Wirksamkeit der Beitrittserklärung eines Schwerbehinderten bestand, so läßt sich auch durch Auslegung des Wortlauts des § 176c RVO nF eine den besonders schutzbedürftigen Personenkreis der Schwerbehinderten benachteiligende Verkürzung des Beitrittsrechts nicht begründen. Eine Auslegung der Vorschrift, wie sie der Senat für erforderlich hält, nämlich dahin, daß die im Gesetz genannte "Feststellung der Schwerbehinderung" zwar die dreimonatige Ausschlußfrist in Lauf setzt, nicht aber erst eine Beitrittsberechtigung begründet, steht, wie dargelegt, mit dem Gesetzeszweck und mit den Motiven für die Neufassung der Vorschrift im Einklang. Sie vermeidet auch, daß der Feststellungsbescheid des Versor-



gungsamtes für den Bereich des § 176c RVO eine ihm nach § 3 SchwbG sonst nicht zukommende konstitutive Wirkung erhält.

Mit der vom LSG vorgenommenen Auslegung des § 176c RVO wären zudem unververtretbare Folgen in den Fällen verbunden, in denen sich die Feststellung der Schwerbehinderung nach § 3 SchwbG - etwa wegen umfangreicher ärztlicher Begutachtung oder großer Arbeitsbelastung des Versorgungsamts - verzögert und möglicherweise sogar erst im Gerichtsverfahren getroffen werden kann. Dann könnte der Beitritt unter Umständen erst nach Jahren wirksam erklärt werden, was offenbar nicht der Absicht des Gesetzgebers entspräche. Ist hiernach mit der "Feststellung der Schwerbehinderung" in § 176c RVO nF keine materielle Voraussetzung für die Beitrittsberechtigung geschaffen worden, so kann aus diesem Tatbestandsmerkmal neben seiner Bedeutung für den Beginn der Beitrittsfrist allenfalls gefolgert werden, daß die Krankenkasse über den Beitritt eines Schwerbehinderten als Mitglied in der Regel erst dann zu entscheiden braucht, wenn ihr der Feststellungsbescheid des Versorgungsamts vorliegt, daß sie also die Vorlage dieses Bescheides in der Regel abwarten darf und nicht selbst Ermittlungen über die Schwerbehinderung des Antragstellers vornehmen muß. Das bestätigt aber lediglich, was der 8. Senat des BSG mit dem vorgenannten Urteil schon entschieden hat. Eine rückwirkende Begründung der Mitgliedschaft in dem vom LSG für grundsätzlich ausgeschlossen gehaltenen Sinne stellt dies nicht dar, und zwar auch dann nicht, wenn, wie im Falle der Klägerin, der Eintritt der Schwerbehinderung für einen in der Vergangenheit, aber nicht vor der Erklärung des Beitritts liegenden Zeitpunkt festgestellt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)